

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2023.00010

vom 2. Mai 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2023.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2023.00010 du 2 mai 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2023.00010 del 2 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1968, war ab 21. Oktober 2019 bei der Y.____ GmbH als Vertriebsleiter angestellt (Urk.

2/8). Aufgrund dieser Anstellung unterstand er der Kollektiv-Taggeldversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Arbeitgeberin mit der Helsana Zusatzversicherungen AG (im Folgenden: Helsana) abgeschlossen hatte (vgl. Urk. 2/10 [Allgemeine Versicherungsbedingungen, AVB]). Ab 10. April 2021 wurde dem Versicherten krankheitsbedingt eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 2/2), worauf die Helsana

nach Ablauf der Wartezeit von 30 Tagen ein Krankentaggeld von 80% des versicherten Lohns in Höhe von Fr. 265'900.-- ausrichtete (Taggeld à Fr. 582.80, vgl. Urk. 2/9). Mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 stellte sie ihre Leistungen per 1. Januar 2023 mit der Begründung ein, dass es dem Versicherten ab diesem Datum wieder zumutbar sei, in der angestammten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsleistung zu erbringen (Urk. 2/11). Nachdem der Versicherte am 21. Dezember 2022 dagegen opponiert hatte (Urk. 2/12), hielt die Helsana mit Schreiben vom 29. Dezember 2022 an ihrer Beurteilung fest (Urk. 2/14).

E. 1.1

Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung unterstehen gemäss Art. 2 Abs. 2 Satz

E. 1.2

Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zuständig (Art.

E. 1.3

Gemäss § 28 lit. a GSVGer in Verbindung mit Art. 158 Abs. 1 ZPO nimmt das Gericht als vorsorgliche Beweisführung jederzeit Beweis ab, wenn:

a.

das Gesetz einen entsprechenden Anspruch gewährt; oder

b.

die gesuchstellende Partei eine Gefährdung der Beweismittel oder ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

Anzuwenden sind dabei die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 158 Abs. 2 ZPO), womit das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 248 lit. d ZPO; Art. 252 ff. ZPO). 1. 4

Laut Art. 13 ZPO ist soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zwingend das Gericht am Ort zuständig, an dem:

a.

die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist; oder

b.

die Massnahme vollstreckt werden soll.

Die für das Sozialversicherungsgericht verbindliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung findet sich in Art. 32 ZPO. Demnach ist bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 32 Abs. 1 lit. a ZPO; vgl. Feller/Bloch, in: Sutter-Somm / Hasenböhler / Leuenberger [Hrsg.], ZPO-Kommentar, 3. Aufl. 2016, Art. 32 N 45-47). Da der Gesuchsteller seinen Wohnsitz im Kanton Zürich hat, ist die örtliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich gegeben. 2.

E. 2

des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG) dem VVG. Sie sind privatrechtlicher Natur (BGE 138 III 2 E. 1.1). Kollektive Krankentaggeldversicherungen werden vom Bundesgericht wie alle weiteren Taggeldversicherungen in ständiger Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung subsumiert (BGE 142 V 448 E. 4.1).

E. 2.1

Der Gesuchsteller begründete sein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung im Wesentlichen damit, dass die Gesuchsgegnerin die Taggeldleistungen gestützt auf die Beurteilung von Dr. med. A.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, sowie dipl. psych. B.____, Klinische Neuropsychologin, vom 18. respektive 23. November 2022 per 1. Januar 2023 eingestellt habe (Urk. 1 S. 6 f. Ziff. 9). Gemäss Dr. Z.____, welche ihn seit Jahren wöchentlich betreue, liege jedoch bis heute eine Arbeitsunfähigkeit vor. Aufgrund der sich wider sprechenden medizinischen Beurteilungen sei rechtserheblich und strittig, ob er seit 1. Januar 2023, aktuell und allenfalls bis zum 9. Mai 2023 (dem Ende des versicherungsrechtlichen Leistungsanspruchs von 730 Tagen, vgl. Urk. 1 S. 6 Ziff. 8) krankheitsbedingt arbeitsunfähig sei. Es bedürfe deshalb einer vorsorglichen Beweisabnahme in Form einer Begutachtung durch einen gerichtlich zu bezeichnenden Sachverständigen (Urk. 1 S. 9). Er, der Gesuchsteller, habe ein schutzwürdiges Interesse daran, schon vor Beginn eines Zivilprozesses, in welchem über die Forderung gegenüber der Gesuchsgegnerin entschieden werden soll, über verbindliche fachliche Informationen zur Arbeitsfähigkeit und deren Umfang zu verfügen. Die Anordnung eines Gerichtsgutachtens sei ein beweistaugliches und beweishebliches Mittel, um diese Tatfrage zu klären. Überdies diene die zeitnahe Anordnung eines Gutachtens der Beweissicherung. Je länger für die Begutachtung zugewartet werde, desto weniger

beweiskräftig wäre deren Ergebnis. Es sei nicht auszuschliessen, dass er in mittelbarer Zukunft nicht mehr im gleichen Ausmass arbeitsunfähig sei, weshalb eine zeitliche Dringlichkeit gegeben sei. Zudem würde eine künftig attestierte Arbeitsunfähigkeit nicht in die anspruchsbegründende Periode bis 9. Mai 2023 fallen.

Folglich bestehe eine hinreichende Gefährdung, dass eine Begutachtung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in gleich rechtswirksamer Weise erhoben werden könne. Selbstredend würde ein allfälliges Gutachten in einem späteren Hauptprozess ebenfalls eine tragende Rolle spielen, weshalb die vorsorgliche Beweisabnahme auch für die Sicherung eines in Zukunft wegfallenden oder allenfalls nicht mehr aussagekräftigen Beweismittels angezeigt sei (Urk. 1 S. 10 f.).

E. 2.2

Die Gesuchsgegnerin machte von der mit Verfügung vom 24. März 2023 (Urk. 4) eröffneten Möglichkeit, innert zehn Tagen zum Gesuch Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch. Entsprechend der Säumnisandrohung ist davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin auf eine Stellungnahme verzichtet. Entsprechend wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt (vgl. Art. 147 Abs. 2 ZPO); mithin ist anhand der vorliegenden Akten über das Gesuch zu entscheiden (Art 256 Abs. 1 ZPO). 3. 3.1

Der Gesuchsteller macht zu Recht nicht geltend, dass gestützt auf Art. 158 Abs. 1 lit. a ZPO ein gesetzlicher Anspruch auf Beweisabnahme besteht (vgl. vorstehende E. 1. 3 sowie Guyan, in: Spühler / Tenchio / Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2017, Art. 158 N 2 mit zahlreichen Beispielen). Weiterungen dazu erübrigen sich.

Zu prüfen ist jedoch, ob das Gericht aufgrund einer vom Gesuchsteller glaubhaft gemachten Gefährdung der Beweismittel oder eines glaubhaft gemachten schutzwürdigen Interesses (Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO) im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung ein Gerichtsgutachten über die Frage der Arbeitsfähigkeit des Gesuchstellers ab dem

E. 7

der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer; BGE 138 III 2 E. 1.2.2), ohne dass vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (BGE 138 III 558 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.